

AUSZUG

aus dem Protokoll der Sitzung des Rates

vom 16.11.2011 um 18:00 Uhr

- öffentlicher Teil -

8.

Bebauungsplan Nr. 240 "Gewerbegebiet Herzebrock" – IV/01. Änderung; Änderung der Festsetzung zur Einfriedung; Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt, den Bebauungsplan Nr. 240 „Gewerbegebiet Herzebrock“ im Bereich des Mischgebietes südlich der B 64 und westlich der Otto-Hahn-Straße hinsichtlich der Festsetzung zur Einfriedung zu ändern. Das Änderungsverfahren erhält die Bezeichnung IV/01. Änderung.

Gegenstand der Planänderung ist die Anpassung der textlichen Festsetzung gemäß § 81 Absatz 1 Nr. 4 BauONW zu Einfriedungen. Die Festsetzung soll für den vorbezeichneten Bereich wie folgt angepasst werden.

- a) Mauern, Gabbionen und Betonwände sind als Einfriedungen im gesamten Plangebiet unzulässig.
- b) Einfriedungen sind nur als Drahtgeflecht oder Holz bis zu einer Höhe von 2 Metern zulässig, diese müssen aber mindestens 0,50 m von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen abgesetzt sein. Diese Einfriedungen sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen standortgerecht einzugrünen.
- c) In Vorgärten sind entlang der Straßenverkehrsflächen Einfriedungen einschließlich der seitlichen Einfriedung der Vorgärten nur bis zu einer Höhe von maximal 0,50 m über Straßenoberkante bzw. Geländeniveau zulässig (siehe Definition für Vorgärten). Die Vorschrift c) gilt nicht für Wohngärten.

Es ist zudem eine Festsetzung für die vorhandenen Wände als Schallschutz zur B 64 aufzunehmen, die auf dem Bestand basiert.

Des Weiteren ist in die Planänderung eine rechtlich tragfähige Definition für den Begriff Vorgarten aufzunehmen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Planverfahren als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die IV/01. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 240 „Gewerbegebiet Herzebrock“ wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB als Entwurf beschlossen und aufgestellt. Die Verwaltung ist beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in diesem Änderungsverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

FS 3